

Stellungnahme des Landeskirchenrates und Beschluss zum Antrag des Synodalen Schulz an die Landessynode zur Änderung des Grundstücksgesetzes (DS 13.2/1 von der 4. Tagung vom 16. bis 19. November 2016)

Auf der Tagung der Landessynode im Herbst 2016 wurde der TOP vertagt, weil gemäß Artikel 81 Absatz 1 KVerfEKM i. V. m. § 11 GO.LS die Stellungnahme des Landeskirchenrates bei Anträgen aus der Mitte der Landessynode zur Änderung von Kirchengesetzen erforderlich ist.

Der Landeskirchenrat hatte sich in seiner Sitzung am 31.01.2017 der Empfehlung des Kollegiums des Landeskirchenamtes angeschlossen und empfiehlt der Landessynode, den Antrag zur Änderung von § 13 Absatz 2 und 3 GrdstG, Drucksachen-Nr. 13.2/1/2016 abzulehnen.

Begründung:

Mit dem beigefügten Antrag (Anlage 1) möchte der Antragsteller das Grundstücksgesetz dahingehend geändert haben, dass die Regelung, wonach bei Entscheidungen des Kreiskirchenamtes über Rechtsgeschäfte gemäß § 13 Abs. 3 GrdstG, die Kirchenland und sog. sonstiges Land betreffen, das Benehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen ist, auf das Pfarrland auszuweiten.

Der Antrag wird im Wesentlichen mit der Eigentümerstellung der Kirchengemeinde für das Pfarrland und mit der der Kirchengemeinde obliegenden Verantwortung für die kirchlichen Grundstücke gemäß § 20 Abs. 2 GrdstG begründet.

Um die Rechte der Eigentümerin an den Grundstücken zu wahren, sei ihre Mitwirkung nicht nur beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken vorzusehen, sondern generell auch bei den anderen schuldrechtlichen oder dinglichen Rechtsgeschäften für alle ihr gehörenden Grundstücke, so auch beim Pfarrland. Dabei geht es um die sog. Gebrauchsüberlassung und Mitbenutzung der Grundstücke, z. B. durch Grundstücksmietverträge, Mitbenutzungsverträge, Gestattungsverträge, Pachtverträge, deren Entscheidung dem Kreiskirchenamt gemäß § 13 Abs. 2 GrdstG übertragen ist. Dieser Vertragsbereich macht den weitaus größten Teil der Geschäftsvorfälle aus. Die insbesondere für das Kirchenland geltende Benehmensregelung des § 13 Abs. 2 GrdstG müsse daher auch für das Pfarrland eingeführt werden.

Der Antrag erweckt den Eindruck, als seien die Regelungen zur Verwaltung des Pfarrlandes im Grundstücksgesetz unstimmtig, weil es für die unterschiedlichen Zweckvermögen an dieser Stelle verschiedene Regelungen zur Beteiligung der Kirchengemeinde gibt. Dieser Eindruck – wie nachfolgend dargelegt wird – unzutreffend.

Der Antrag hängt offensichtlich mit der inzwischen abgeschlossenen Evaluation des Pachtvergabeverfahrens in der EKM zusammen und dem Wunsch einiger Kirchengemeinden nach unmittelbarer Beteiligung an der Vergabeentscheidung.

Dieser Intention wurde im Rahmen der Evaluation des Pachtvergabeverfahrens bereits weitgehend Rechnung getragen, indem die Kirchengemeinde Einfluss auf die Bewerberliste hat und auch bei Pfarrland die Vergabe von Punkten im Rahmen des „Kirchengemeindlichen Engagements“ vornehmen kann.

Der Referatsleiter Grundstücke hatte im Plenum der Landessynode die rechtlichen und historischen Hintergründe zum Status des Pfarrvermögens vorgetragen (Anlage 2) und damit wichtige Argumente für die Ablehnung des Antrages genannt.

Die Gründe für die Ablehnung des Antrages werden nachfolgend noch einmal aufgeführt.

I. Gründe im Zusammenhang mit der Eigentümerstellung

1. Die Benehmensregelung des § 13 Abs. 3 GrdstG gilt insbesondere für Kirchenvermögen als tatsächlichem und seit jeher der Kirchengemeinde gehörendem und den unmittelbaren Zwecken der Kirchengemeinde dienendem Eigentum. Dieser Status ist in allen evangelischen Landeskirchen in Deutschland gleich. Weil das Kreiskirchenamt hier als Dienstleister für die Kirchengemeinden hinsichtlich ihres ureigenen Kirchen- und sonstigen Vermögens tätig wird, ist die Benehmensregelung als Abstimmungs- und Kontrollverfahren notwendig und geeignet.

2. Die Ausführungen in Anlage 2 zur historischen Entwicklung des Pfarrvermögens in der ehemaligen EKKPS zeigen, dass die heutige Eigentümerstellung der Kirchengemeinden für das Pfarrland eine Benehmensherstellung analog § 13 Abs. 2 GrdstG nicht erforderlich macht. Das Pfarrvermögen dient insbesondere der Dotation der Pfarreien, die schon seit jeher eigene Institute waren. Da die Einnahmen des Pfarrvermögens ausschließlich dem Verkündigungsdienst und damit der kreiskirchlichen Ebene zustehen, bedarf es hier einer Benehmensregelung als Abstimmungs- und Kontrollverfahren nicht, denn das Kreiskirchenamt wird als eigene Verwaltungsbehörde des Kirchenkreises als Empfänger der Erträge tätig.

3. Im Teilgebiet der ehemaligen ELKTh gehört das Pfarrvermögen im Unterschied zum Gebiet der ehemaligen EKKPS selbstständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, was dem Herkommen und der Entwicklung des Pfarrvermögens über die Jahrhunderte entspricht. Kirchengemeinden haben dabei keinerlei Mitwirkungsrechte, nicht einmal beim Verkauf. Die gesetzliche Vertretung obliegt gemäß § 9 Abs. 3 dem Landeskirchenamt.

4. Wie im Bereich der ehemaligen ELKTh ist das Pfarrvermögen in vielen Landeskirchen selbstständig und unabhängig von der Kirchengemeinde organisiert. Dabei erfolgt die Verwaltung in einigen Landeskirchen noch weitergehend durch einen sog. Zentralen Pfarreivermögensfonds, der als übergreifendes Rechtssubjekt die Pfarreien und deren Vermögen enthält und der zentral verwaltet wird, so z.B. EKHN, EKiba, EvKirchePfalz und in den meisten Diözesen Deutschlands.

5. Auch in der EKM gibt es einen aus der ehemaligen ELKTh stammenden Zentralen Pfarreivermögensfonds (vgl. §§ 9-11 GrdstG), der ebenfalls durch das Landeskirchenamt verwaltet wird.

II. Gründe im Zusammenhang mit der Verantwortung für die Grundstücke

Auch die diesbezügliche Begründung des Antrages vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere der Begründung, wonach nur durch die gesetzliche Sicherstellung der Beteiligung der Kirchengemeinde an allen Verwaltungsentscheidungen die Wahrnehmung der Verantwortung des Eigentümers gewährleistet wird, kann unter keinem Blickwinkel gefolgt werden.

1. Der örtlichen Kirchengemeinde obliegt gemäß § 20 Abs. 2 GrdstG die Verantwortung für ihre Grundstücke und für die in ihrem Bereich gelegenen Grundstücke der Pfarreien. An der im zweiten Teilsatz enthaltenen Regelung für die Pfarreien ist zu erkennen, dass auch hier gerade nicht das

Eigentum der Anknüpfungspunkt für die zugewiesene Verantwortung ist. In den allermeisten Angelegenheiten, Kirche betreffend, wird zuerst die örtliche Kirchengemeinde angesprochen.

2. Der § 20 Abs. 2 DBGrdstG beschreibt schließlich auch genau das Maß und die Grenzen der Verantwortung wie folgt: „Die Kirchengemeinde soll erster Ansprechpartner vor Ort sein, wenn es um Belange kirchlicher Grundstücke geht, unabhängig vom Eigentum und von der Zweckbindung. Entsprechend den Zuständigkeitsregelungen erfolgt die Weitergabe an die zuständige kirchliche Stelle.“

III. Weitere Ablehnungsgründe

Die Grundstücksverwaltung in der EKM ist in den vergangenen Jahrzehnten durch eine zunehmende Anlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten in der mittleren Ebene, insbesondere bei den Kreiskirchenämtern, als Aufsichts- und Dienstleistungsstellen gegenüber den Kirchengemeinden gekennzeichnet. Die maßgebenden Gründe für diese Entwicklung liegen in der Sicherstellung einer der Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes in der EKM entsprechenden einheitlichen professionellen Verwaltung in einem rechtlich schwierigen und wirtschaftlich sehr bedeutsamen Umfeld und dem Ziel der Entlastung der Kirchengemeinden und des Verkündigungspersonals von allgemeiner Verwaltungsarbeit.

Die nach dem seit 2010 geltenden Grundstücksgesetz arbeitende Grundstücksverwaltung in der EKM hat unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein Optimum erreicht. Die Kosten beliefen sich im Jahr 2015 auf 7,8 % der Gesamteinnahmen. Generell gelten Kostensätze unterhalb eines zweistelligen Prozentbereichs als sehr günstig.

Eine Ursache hierfür liegt zweifellos in der erreichten Konzentration und zugleich Abgrenzung der Aufgaben und der Entscheidungsbefugnisse zwischen den Kirchengemeinden, den Kreiskirchenämtern und dem Landeskirchenamt.

Der Antrag hätte einen erheblich höheren Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand und längere Entscheidungszeiträume zur Folge, ohne dass dem ein Qualitätsgewinn gegenüberstünde.

Anlagen